



Bekanntmachung

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB kann

bei der Gemeinde Lüdersburg, Jürgenstorfer Straße 50, 21379 Lüdersburg

während der **Sprechstunde**

montags 18.00 - 19.30 Uhr

und nach **telefonischer Vereinbarung** (04139-799 3888)

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB gegenüber der Gemeinde Lüdersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit einer fetten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB

Lüdersburg, den 08.09.2026

[Signature]

Bürgermeister



Ausgehängt am: 25.09.2026

Abgenommen am: